



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.12.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, ber. in GVBl. LSA 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 350, 358), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 8. Juni 2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 14. Juni 2013 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“ (ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte).

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ gilt für Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(3) Die Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, nicht-konsekutiven Master-Studiengang mit einem

forschungsorientierten Profil. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist weiterbildend im Sinne des § 8 Abs. 3 ABStPOBM. Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte (Regelstudienzeit: zwei Semester, Vollzeitstudium).

(2) Bei Studierenden mit vorläufiger Zulassung i.S.v. § 5 Abs. 6 Satz 1 beginnt die Regelstudienzeit erst mit der endgültigen Zulassung i.S.v. § 5 Abs. 6 Satz 4.

(3) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen beträgt die Regelstudienzeit grundsätzlich vier Semester. In Fällen unbilliger bzw. besonderer Härte entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 14) im Einzelfall über eine Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester. Im Übrigen gelten § 6 ABStPOBM und § 112 HSG LSA entsprechend.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist es, vertiefte Kenntnisse des Wirtschaftsrechts im Gesamtsystem zu vermitteln, intensiv, zusammenhängend, interdisziplinär und im Wechselspiel der Einzelkomponenten und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Es soll in die planend-gestalterische Komponente der juristischen, insbesondere der wirtschaftsrechtlichen Tätigkeit einführen. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Rechtsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bietet engagierten und fähigen Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ qualifiziert insbesondere für folgende Berufsfelder:

1. Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen,
2. Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungen),
3. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros,
4. Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschafts- und Unternehmensberatungen,
5. Führungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen,
6. europäische und internationale Organisationen/Verbände.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien-

und Prüfungsbeauftragter, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs kann für neu zugelassene Studierende zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung erfolgen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaften bzw. ähnlicher Qualifikation.

(2) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit wissenschaftlichen Problemen voraus.

(3) Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

- a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums (Erste juristische Prüfung oder Master-Abschluss) oder der zweiten juristischen Staatsprüfung mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ (mindestens neun Punkte, bei einem Master-Abschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland.
- b. eines deutschen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Hochschulstudiums (Diplom oder Master-Abschluss) mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte, bei einem Master-Abschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums im Ausland.
- c. eines deutschen rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Bachelor-Studiums mit mindestens 240 Leistungspunkten mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte oder eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums im Ausland.

(4) Studierende, die den in Abs. 3 lit. a) geforderten Mindestdurchschnitt um bis zu einem Punkt unterschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Studierende i.S.d. Abs. 3 lit. b) und c), die die Mindest-Fachpunktzahl um fünf Punkte unterschreiten. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Studien- und Prüfungsausschuss aufgrund eines Eignungsgesprächs. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

(5) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 werden auch durch Absolventinnen und Absolventen der Rechts-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften einer deutschen oder ausländischen Universität erfüllt, die den Doktorgrad der Rechte, der Politikwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben.

(6) Studierende eines rechts-, wirtschafts- bzw. politikwissenschaftlichen Studiums (Erste juristische Prüfung, Diplom- oder Master-Studium), die noch nicht den nach § 5 Abs. 3 lit. a)

und b) erforderlichen Abschluss erworben haben, können vorläufig zugelassen werden, wenn sie

- a. in drei juristischen Übungen jeweils einen Durchschnitt von mindestens neun Punkten erlangt haben, bzw.
- b. die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft mit mindestens einer Durchschnittsnote von neun Punkten erfolgreich abgelegt haben, bzw.
- c. in der Bachelor-Prüfung eines Bachelor-Studiums mit weniger als 240 Leistungspunkten mindestens die Gesamtnote „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte oder eine vergleichbare Note) erreicht haben, bzw.
- d. gleichwertige ausländische Studienleistungen vorweisen können.

§ 5 Abs. 4 ist entsprechend anwendbar. Die vorläufige Zulassung berechtigt insbesondere zur Erbringung von Modulleistungen (vergleiche § 10 Abs. 4 Satz 1).

Die endgültige Zulassung wird erteilt, wenn

1. die Voraussetzungen i.S.v. § 5 Abs. 3 bis 5 erfüllt sind oder
2. bei Unterschreitung der Leistungsanforderungen i.S.v. § 5 Abs. 3 bis 5, die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs i.S.d. § 5 Abs. 1 bei den bisherigen Modulleistungen im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ eine Durchschnittsnote mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ i.S.v. § 16 Abs. 3 lit. g erreicht haben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss vom Erfordernis der Absätze 3 bis 6 abweichen.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hinreichende Kenntnisse in Englisch oder einer anderen wirtschaftsrelevanten Fremdsprache nachzuweisen (Nachweis durch z.B. Unicert II, Abiturzeugnis oder vergleichbares Niveau), die sie bzw. ihn zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen in dieser Sprache befähigen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, mindestens „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder vergleichbares Niveau.

(9) In jedem Semester werden bis zu 25 Studierende aufgenommen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist vom Studien- und Prüfungsausschuss eine Rangliste auf Grund der Ergebnisse gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 5 bzw. nach § 5 Abs. 6 zu erstellen. Die Erstellung der Ranglistenplätze erfolgt absteigend von Kategorie 1 bis 5:

- a. In Kategorie 1 werden die Bewerbungen aufgenommen, die einen Doktorgrad i.S.v. Absatz 5 vorweisen,
- b. in Kategorie 2 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) vorweisen, wobei das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 2 bzw. eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 3 maßgebend ist,
- c. in Kategorie 3 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die erste juristische Prüfung i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 1 oder die einen Diplom- bzw. Master-Abschluss i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 1, lit. b Var. 1 und 2 bzw. einen gleichwertigen Abschluss im Ausland i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 3 bzw. lit. b Var. 3 vorweisen,
- d. in Kategorie 4 werden die Bewerbungen aufgenommen, die einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland i.S.v. Absatz 3 lit. c bzw. Absatz 6 lit. c oder lit. d vorweisen,

- e. in Kategorie 5 werden die Bewerbungen aufgenommen, die drei juristische Übungen bzw. die Zwischenprüfung i.S.v. Absatz 6 lit. a bzw. lit. b vorweisen.

Innerhalb der jeweiligen Kategorie erfolgt wiederum eine absteigende Listenplatzstufung auf Grundlage der Notenstufe der Abschlussnote. Die Umrechnungstabelle nach § 16 Abs. 3 lit. e Satz 2 gilt hierbei sinngemäß.

(10) Die Bewerbung muss beim Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein. Weiterhin sind geforderte Anlagen zusammen mit der Bewerbung einzureichen.

(11) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(12) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Masterstudienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr.2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ergibt sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die bzw. der Studierende muss im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ Brückenmodule im Umfang von zehn Leistungspunkten aus den Modulgruppen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissenschaften I und ein Brückenmodul im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den Modulgruppen Rechtswissenschaften II bzw. Wirtschaftswissenschaften II absolvieren.

Die jeweiligen Brückenmodule müssen wie folgt gewählt werden:

- a. bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss aus der Brückenmodulgruppe Rechtswissenschaften I/II,
- b. bei einem politikwissenschaftlichen oder ausländischen Abschluss aus der Brückenmodulgruppe Rechtswissenschaften I/II und/oder Wirtschaftswissenschaften I/II,
- c. bei einem rechtswissenschaftlichen Abschluss aus der Brückenmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften I/II.

Die entsprechenden Brückenmodulgruppen werden im Rahmen der Zulassungsentscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt und mitgeteilt.

(3) Modulleistungen der Brückenmodulgruppen Rechtswissenschaften I und II sowie Wirtschaftswissenschaften I und II können durch Modulleistungen der Brückenmodulgruppe III

ohne Einschränkung ersetzt werden. Module der Brückenmodulgruppe III können nur während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bei vorheriger Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Abschluss eines Learning Agreements erbracht werden.

(4) Die Module „Praktikerseminar I“ und „Praktikerseminar II“ im Umfang von je fünf Leistungspunkten sind obligatorisch.

(5) Der bzw. die Studierende hat Wahlmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Dabei kann aus den Wahlmodulgruppen und aus den verbleibenden, noch nicht belegten Modulen der Brückenmodulgruppen gewählt werden. Überobligatorisch erfüllte Brückenmodule können als Wahlmodule eingebracht werden.

(6) Bezüglich der Master-Arbeit gilt § 15.

(7) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Studien- und Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen werden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage,
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten,
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein,
- d. Praktikerseminare: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und sollen bestimmte Lehrstoffe vertiefen,
- e. Moot-Court: dient der praxisnahen Behandlung fiktiver oder realer Fälle bei denen die Studierenden als Prozessparteien auftreten,
- f. Kolloquien: dienen der Diskussion und Vorstellung aktueller Themen des Internationalen, Transnationalen und Europäischen Wirtschaftsrechts, sowie aktueller Themen der Wirtschaftswissenschaften,
- g. Methodentraining: dient der praktischen Anwendung der juristischen Methodenlehre und der Verfestigung des Grundlagenwissens,
- h. Integriertes Fallrepetitorium: dient der Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus Vorlesungen auf fiktive Fallgestaltungen und der Entscheidungsrevision,
- i. Praxisübung: dient der Erlangung von Entscheidungs- und Prüfungskompetenz in praxisnahen Fallgestaltungen.

(2) Ein Teil des Lehrangebots kann in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9

Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums i.S.v. § 16 Abs. 3 lit. h von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad „Master Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (abgekürzt „LL.M.oec.“) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ sind die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABStPOBM), Teilnahmevoraussetzungen der Modulvorleistungen (§ 14 Abs. 3 ABStPOBM) und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen (§ 14 Abs. 8 ABStPOBM) festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur: Schriftliche oder Elektronische Prüfung von in der Regel 1-2 Stunden Dauer, welche auch ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden kann,
- b. Seminararbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Textzeichen/25 Seiten mit anschließendem mündlichen Vortrag von in der Regel 20-30 Minuten Dauer,
- c. Mündliche Prüfung: Maximal 45 Minuten Dauer,
- d. Referat: Ein mündlicher Vortrag von max. 45 Minuten Dauer,
- e. Ausarbeitung: Eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10.000 Textzeichen/5 Seiten,
- f. Rechtsschriften: Detaillierte Schriftsätze zur Darlegung der juristischen Bewertung eines Sachstandes (ähnlich einer Klageschrift) mit anschließender Darstellung im Rahmen einer fiktiven Gerichtsverhandlung (Plädoyer),
- g. Master-Arbeit: Näheres regelt § 15,
- h. Take-Home-Exam: Schriftliche Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel bis maximal 72 Stunden, die keine Ausarbeitung i.S.v. lit. e ist,
- i. Elektronische Prüfung: Eine Prüfung i.S.v. § 14a ABStPOBM.

(3) Modul(teil-)leistungen werden in der Sprache erbracht, in der das jeweilige Modul angeboten wird.

(4) Die im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ angebotenen Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und dürfen nur von den Studierenden belegt werden, die bereits zum Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ zugelassen sind oder vorläufig zugelassen sind (§ 5 Abs. 6). Der Studien- und Prüfungsausschuss kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Die bzw. der Studierende, welche bzw. welcher beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden hat, kann sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites Mal prüfen lassen. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist grundsätzlich im selben Semester zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 12

Fachbezogene Modulwahlbeschränkung, Anerkennung

(1) Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 4 können Module und Fächerinhalte, die bereits in einem anderen Studium eingebracht wurden, nicht im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ eingebracht werden.

(2) Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ist es nicht möglich, die jeweils gesondert in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) gekennzeichneten Module einzubringen oder anerkennen zu lassen.

(3) Für Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen eines politikwissenschaftlichen Studiums sowie für ausländische Absolventinnen und Absolventen besteht grundsätzlich keine Beschränkung der Modulwahl.

(4) Eine Anerkennung von Modulen bzw. Fächerinhalten, die im Rahmen eines anderen Studiums erbracht wurden, ist nur bis zu einem Umfang von zehn Leistungspunkten möglich.

Ein doppeltes Einbringen von Leistungen ist nicht möglich. Die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität erworben wurden, ist grundsätzlich nicht von der Beschränkung des Satz 1 umfasst, wenn die bzw. der Studierende vor dem Studienaufenthalt an der ausländischen Universität für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bereits zugelassen oder vorläufig zugelassen war.

(5) Die Studierenden im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ können nur ein Grundlagenmodul im Rahmen der maximal zehn Leistungspunkte, die in Absatz 4 genannt sind, einbringen bzw. anerkennen lassen. Diese sind in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) gesondert gekennzeichnet.

(6) Über die Anerkennung von Leistungen und Modulwahlbeschränkungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall gemäß § 4 ABStPOBM.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer von Modulleistungen sind in der Regel die Dozentinnen und Dozenten der entsprechenden Lehrveranstaltung.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wird an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ gehören an,

- a. drei Professorinnen und Professoren, davon je eine Professorin bzw. ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Zu den Regelfällen zählen insbesondere

- a. Anerkennungen i.S.v. § 4 ABStPOBM und § 12
- b. Zulassungsentscheidungen i.S.v. § 5,
- c. Entscheidungen i.S.v. § 2 Abs. 3 Satz 2 (Regelstudienzeit), § 5 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 2 (Learning Agreement), § 7 Abs. 2 Satz 3 (Brückenmodule), § 7 Abs. 7 (Moduländerung), § 10 Abs. 4 Satz 2 (Prüfungszulassung) § 12 Abs. 6

(Modulanerkennung- und Beschränkung) und § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 (Master-Arbeit).

§ 15 Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird in der Regel nur (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM), wer:

- a. Module mit mindestens 20 Leistungspunkten im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ erfolgreich absolviert hat, und
- b. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 bis Abs. 5 erfüllt bzw. endgültig i.S.v. § 5 Abs. 6 Satz 4 zugelassen ist, und
- c. im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ immatrikuliert ist und die Studiengebühren ordnungsgemäß entrichtet hat.

Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bzw. ein Semester und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60.000 Textzeichen/40 Seiten (ohne Fuß- und Endnoten, sowie Inhalts-/Literaturverzeichnis) aufweisen.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Master-Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang oder Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubungen aufgrund familiärer Verpflichtungen gilt § 19 Abs. 4 bis 7 ABStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

(3) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 ABSStPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 10 ABSStPOBM folgendes festgelegt:

- a. Die einzelnen Modulleistungen juristischer Module werden wie folgt bewertet:
 sehr gut = 16 bis 18 Punkte
 gut = 13 bis 15 Punkte
 vollbefriedigend = 10 bis 12 Punkte
 befriedigend = 7 bis 9 Punkte
 ausreichend = 4 bis 6 Punkte
 mangelhaft = 1 bis 3 Punkte
 ungenügend = 0 Punkte.
- b. Die Modulleistungen aus nichtjuristischen Modulen werden nach den Maßstäben und Bewertungssystemen der jeweiligen Fakultät bewertet.
- c. Die Module sowie die Master-Arbeit sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden Notensystemen anderer Fakultäten) bewertet werden.
- d. Der Nachweis der Prüfungsleistung erfolgt über einen Eintrag in das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.
- e. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern, soweit sie einem abweichenden Notenschema folgen, in Punkte im Sinne von Absatz 3 lit. a) umgerechnet. Dies geschieht nach folgendem Schema:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Abs. 3 lit. a)
5,0	< 50	1-3
4,0	≥ 50	4
3,7	≥ 55	5
3,3	≥ 60	6
3,0	≥ 65	7
2,7	≥ 70	8
2,3	≥ 75	9
2,0	≥ 80	10
1,7	≥ 85	11
1,7	≥ 88	12
1,3	≥ 90	13
1,3	≥ 93	14
1,0	≥ 95	15
1,0	≥ 98	16
1,0	99	17
1,0	100	18
<i>ECTS-Bewertungsskala</i>		<i>entspricht:</i>
A (Excellent)		Beste 10 %
B (Very Good)		Nächste 25 %
C (Good)		Nächste 30 %
D (Satisfactory)		Nächste 25 %
E (Sufficient)		Nächste 10 %
F (Fail)		-

- f. Die Gesamtnote des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der

Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert.

- g. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
- summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,0-18,0),
 - magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,0-12,9),
 - cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,5-8,9),
 - rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,0-6,4),
 - insufficienter = ungenügend (bei einer Punktzahl bis 3,9).
- h. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Leistungspunkte in den Brückenmodulen nach § 7 Abs. 2 und die erforderlichen Leistungspunkte im Modul Praktikerseminar nach § 7 Abs. 4 und die erforderlichen Leistungspunkte in den Wahlmodulen nach § 7 Abs. 5 sowie die erforderlichen Leistungspunkte in der Master-Arbeit nach § 15 Abs. 1 erbracht sind.
- i. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- j. Die Modulnoten werden gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 ABSiPOBM im Transcript of Records und im Diploma Supplement in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.12.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 27.01.2016.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 4-16) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Sommersemester 2016 das Studium „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Sommersemester 2018 zu wiederholen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Halle (Saale), 27. Januar 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Master of Business Law and Economic Law“ – 60 Leistungspunkte (zu § 7 Abs. 1)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer im SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulleistungen , Vorleistung/en)</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Brückenmodule Rechtswissenschaften I						
Europarecht ¹⁾	4	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Unternehmen und Wettbewerb	4	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Unternehmensgrundlagen ⁿ¹⁾	4	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften I						
Bilanzierung ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Investition und Finanzierung ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Makroökonomik I ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Mikroökonomik I ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Brückenmodule Rechtswissenschaften II						
Grundlagen des juristischen Denkens ^{1)*}	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Privatrecht I - Allgemeiner Teil	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Recht gegen unlauteren Wettbewerb	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts I - Wirtschaftsstrafrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.

Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts II - Kapitalmarktstrafrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftskriminologie	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Öffentliches Wirtschaftsrecht I - Wirtschaftsverfassung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Öffentliches Wirtschaftsrecht II - Regulierungsrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften II						
Grundlagen der BWL ^{2)*}	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Interne Unternehmensrechnung ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Personalwirtschaft und Organisation ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Grundlagen der VWL ^{2)*}	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftspolitik ²⁾	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Angewandte Ökonomik ²⁾	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Brückenmodule III						
Foreign Civil Law	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Foreign Economic Law	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Negotiations	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Trade Law	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.

Introduction to Foreign Culture and Law	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Introduction to Foreign Law I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Introduction to Foreign Law II	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Transnational Trade Law	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wahlmodule Internationales Recht						
Rechtsvergleichung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Privatrecht II - Besonderer Teil	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Europäisches Privatrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Dispute Settlement	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Zivilverfahrensrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Menschenrechte	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Völkerrecht I - Allgemeiner Teil	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Völkerrecht II - Internationale Organisationen	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wahlmodule Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht						
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts I - Internationales Recht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundstrukturen des	2	5	Klausur/mündliche	5/60	nein	1. oder 2.

Wirtschaftsrechts II - Ökonomie und Recht			Prüfung			
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts III - Wettbewerb	2	10	Klausur/mündliche Prüfung	10/60	nein	1. oder 2.
Umweltrecht I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Umweltrecht II	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Umweltstrafrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Gewerblicher Rechtsschutz	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Informations-, Urheber- und Medienrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Insolvenzrecht I - Allgemeiner Teil	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Insolvenzrecht II - Vertiefung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Arbeitsrecht I ¹⁾	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Arbeitsrecht II	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Vertiefung Arbeitsrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Europäisches, Internationales und Transnationales Arbeitsrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Subventions- und Vergaberecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Schuldrecht I ¹⁾	8	10	Klausur/mündliche Prüfung	10/60	nein	1. oder 2.

Handelsrecht ¹⁾	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Handels- und Steuerbilanzrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Moot-Court	4	10	Rechtsschriften/Referat	10/60	nein	1. oder 2.
Wahlmodule Steuerrecht						
Steuerrecht II	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht III	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht IV	8	10	Klausur/mündliche Prüfung	10/60	nein	1. oder 2.
Steuerstrafrecht	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundzüge der Besteuerung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung ²⁾	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht, Steuerplanung und Steuerwirkung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Unternehmensbesteuerung	8	10	Klausur	10/60	nein	1. oder 2.
Steuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung	8	10	Klausur	10/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensumstrukturierung	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Wahlmodule Ökonomie						
Buchführung (FSQ-Modul) ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.

Wertschöpfungsmanagement ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Marketing ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Produktion und Logistik ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft ²⁾	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Mikroökonomik II ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Makroökonomik II ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Monetäre Ökonomik ²⁾	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Öffentliche Wirtschaft ²⁾	4	5	Klausur; Vortrag; mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen ²⁾	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene I	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene II	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Gesundheitsökonomik	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Funktionen des HR- und Personalmanagements	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Personalentwicklung für Innovation und Internationalisierung	4	5	schriftliche Ausarbeitung; Präsentation	5/60	nein	1. oder 2.
Organization Theory for Research and Practice	4	5	schriftliche Ausarbeitung; Präsentation	5/60	nein	1. oder 2.
Strategische Organisationsgestaltung und Business Governance	4	5	schriftliche Ausarbeitung	5/60	nein	1. oder 2.
Industrieökonomik und	4	5	Seminararbeit,	5/60	nein	1. oder 2.

Wettbewerbspolitik			Präsentation, mündliche Prüfung			
Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik	4	5	Paper, Vortrag, mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Externes Rechnungswesen	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Konzernrechnungslegun g	5	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Rechnungslegung	5	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsprüfung	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Evaluationsverfahren	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Theorie der BWL	2	5	Präsentation	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	Klausur/ Paper; Vortrag und Diskussion; Thesenpapier	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsethik und Politikberatung	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Theorie und Praxis ordonomischer Politikberatung	4	5	Klausur; Termpaper	5/60	nein	1. oder 2.
	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Advanced Business Ethics	2	5	Seminararbeit; Präsentation und Diskussion	5/60	nein	1. oder 2.
Economic Governance ²⁾	4	5	Klausur			
Wirtschaftskrieg ²⁾	4	5	Klausur; Termpaper	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmens- und Mitarbeiterführung	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Management	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.

Accounting						
Advanced Management Accounting	2	5	Seminararbeit; Präsentation und Diskussion	5/60	nein	1. oder 2.
Controlling I	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Controlling II	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Risikomanagement	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensfinanzierung	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Financial Economics	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Sonstige Wahlmodule						
Kolloquium (Wirtschaftsrecht)	1	5	Referat; Ausarbeitung	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsrechtliche Schlüsselkompetenz	2	5	Klausur/mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wissenschaftliches Seminar (Wirtschaftsrecht)	1	5	Referat/Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
Obligatorische Module						
Praktikerseminar I (Wirtschaftsrecht)	2	5	Referat/Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
Praktikerseminar II (Wirtschaftsrecht)	2	5	Referat/Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
Master-Arbeit	-	15	Masterarbeit	15/60	ja	2. Semester

Die Brückenmodulgruppen werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium für jeden Studierenden je nach fachlicher Qualifikation (Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften) vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt.

Die mit * gekennzeichneten Module bilden Grundlagen-Module i.S.d. § 12 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Module können nicht von Rechtswissenschaftlern eingebracht werden.

Die mit ²⁾ gekennzeichneten Module können nicht von Wirtschafts-/Politikwissenschaftlern eingebracht werden.

Das Angebot an aktuellen Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen wird in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben. Es gilt § 7 Absatz 7 Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

Die Empfehlungen der Semesterwahl beziehen sich auf einen Anfang im Wintersemester.

